

Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Abschließender Prüfvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2022 der Stadt Wesenberg durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Auftrag und Auftragsdurchführung

Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Stadt Wesenberg bedient sich gemäß § 1 Absatz 2 KPG M-V des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte. Dieser wiederum bedient sich auf der Grundlage der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Neustrelitz-Land und dem Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Rechnungsprüfung, dem bestellten Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land.

Prüfbericht des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land

In seiner Sitzung vom 14.07.2025 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte den vom Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land erarbeiteten Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Wesenberg vom 11.06.2025.

Der Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land hat in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss in der Zeit vom 26.05.2025 bis 04.06.2025 die Jahresabschlussunterlagen 2022 der Stadt Wesenberg geprüft.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten in den Räumen des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land.

Die sich hieraus ergebenden Feststellungen sind den Punkten 7.1 – 7.7 sowie 8.1 – 8.2 des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land zu entnehmen.

Die Prüfung hat jedoch zu keinen wesentlichen Einschränkungen geführt.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte hat darauf verzichtet, eigene Prüfungshandlungen vorzunehmen und sich den vom Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Es ergeben sich keine weiteren wesentlichen Feststellungen und Hinweise.

Feststellungen und Erläuterungen

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik M-V sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen

Bestimmungen mit den genannten Feststellungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wesenberg vermitteln.

Der Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land hat auf der Grundlage seiner Prüffeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfers.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

- Ein digitales Rechnungseingangsbuch wurde ab Dezember 2022 eingeführt. Eine Auftragsverwaltung zur Bindung der Mittel ist nun auch möglich, wird jedoch bisher noch nicht genutzt.
- Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt und verfolgt worden.
- Eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 27 GemHVO-Doppik M-V wurde im Haushaltsjahr 2022 für die Stadt Wesenberg nicht geführt.
- Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen werden fehlerhaft gebucht und in der Ergebnisrechnung sowie im Muster 12 a an einer falschen Position ausgewiesen (siehe Pkt. 6.1.1 des Prüfberichtes des Rechnungsprüfers).
- Das Ausschreibungsverfahren für den neu angeschafften Traktor Kubota für die Kommunalarbeiter konnte nicht abschließend geprüft werden (Pkt. 6.5.1.1).
- Die eingebuchten Kontostände des Tagesabschlusses zum 31.12.2022 weichen bei den Zahlwegen 117, 119 und 120 von den tatsächlichen Mitteln auf den Kontoauszügen ab (Pkt. 6.5.1.2.2).
- Die kostenrechnende Einrichtung Friedhofswesen schließt mit einer Kostenunterdeckung von 6.310,67 € ab. Es ist unbedingt erforderlich, die Gebührenkalkulation und Gebührensatzung zu überarbeiten, um einen höheren Kostendeckungsgrad zu erreichen (siehe Punkt 7.1 des Prüfberichtes des Rechnungsprüfers).
- Die kostenrechnende Einrichtung Wasserwanderrastplatz schließt mit einer Kostenüberdeckung von 1.187,21 € ab. Es ist unbedingt erforderlich, die Gebührenkalkulation für Gebühren des WWR zu überarbeiten, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und den Kostendeckungsgrad zu erhöhen. Die Belegprüfung der Einnahmen vom Wasserwanderrastplatz Wesenberg im Jahr 2022 ergab, dass das Kassenlimit der Einzahlungskasse Wasserwanderrastplatz von 1.000,00 Euro wurde bis auf vier Ausnahmen eingehalten wurde.

Die im Jahr 2022 neu festgelegten Entgelte, welche auch für das Jahr 2023 nochmal erhöht wurden, sind nicht gemäß § 22 Absatz 3 Nr. 11 KV durch die Gemeindevorvertretung beschlossen worden. Dies ist zu beanstanden (Pkt. 7.2).

- Die kostenrechnende Einrichtung Markt schließt mit einer Kostenunterdeckung von 60,00 € ab und wird nicht mehr als kostenrechnende Einrichtung geführt. Im Jahr 2022 wurden keine Marktgebühren eingenommen, da es seit diesem Jahr kein Marktgeschehen mit Marktständen mehr gibt, wie es bisher immer war. Es wurden 40,00 Euro als Sondernutzung von Straßen erhoben. Die bisherige Marktordnung wurde mit Datum vom 14.12.2023 aufgehoben. Die Einzahlungskasse Markt wurde ebenso aufgehoben und die Arbeitsanweisung 20 entsprechend geändert (Pkt. 7.3).
- Prüfung Lesestube Wesenberg: Nach Aufhebung der bisherigen Gebührensatzung sind aus Sicht des Rechnungsprüfers weiterhin neue und entsprechende Regelungen für die Benutzung der Lesestube zu treffen. Es sollte eine Neukalkulation der Gebühren erfolgen sowie die Art und Form der Betreibung (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich) geregelt werden, sofern die Lesestube aufrechterhalten bleiben soll. Jedoch soll die Lesestube nach Auskunft im Jahr 2024 in eine private Trägerschaft wechseln und dann keine städtische Einrichtung mehr sein (Pkt. 7.4).
- Die Einzahlungskasse der Kegelbahn in Wesenberg wurde mit Änderung der Dienstanweisung AA 20 am 17.05.2019 abgeschafft und in die Zuständigkeit des Vereins Union Wesenberg gegeben, da die Kegelbahn an den Verein verpachtet ist. Es gab im Jahr 2022 Erträge aus der Bahnnutzung in Höhe von 680,00 € sowie Auflösungen von Sonderposten von 633,28 €. Die Aufwendungen betrugen 5.881,05 €, was eine Kostenunterdeckung von 4.567,77 € zur Folge hat. Bei der Nutzung der Kegelbahn durch einen Verein, wurde weiterhin ein Pauschalbetrag von 300,00 € erhoben. Wie dieser zu Stande kommt, geht nicht hervor und ist sowohl sachlich als auch rechnerisch nicht nachvollziehbar. Da die Abrechnungen nun per Nutzungsvereinbarungen direkt mit der Stadt erfolgen, sind die in der Anlage zum Pachtvertrag geregelten Vorgaben hinfällig und sollten tw. geändert werden (Pkt. 7.5).
- Die Einzahlungskasse beim Kanusport in Wesenberg wurde mit Änderung der Dienstanweisung AA 20 am 17.05.2019 abgeschafft und in die Zuständigkeit des Vereins Union Wesenberg gegeben, da das Grundstück vom Kanusport an den Sportverein verpachtet ist. Weiterhin werden jedoch Quittungsblöcke des Amtes genutzt, weil das eingenommene Geld abgerechnet werden muss. Es gab im Jahr 2022 Erträge in Höhe von 8.838,81 € sowie Aufwendungen von 11.387,40 €, was eine Kostenunterdeckung in Höhe von 2.549,09 € zur Folge hat. Die Einzahlungen erfolgen weiterhin nach Bedarf und zumindest nur in den Sommermonaten monatlich, wie es durch die Anlage 1 zum Pachtvertrag vorgegeben ist. Das vorgegebene Kassenlimit von 500,00 € wurde regelmäßig überschritten. Auch entsprachen die Quittungen nicht

den Vorgaben und enthalten nicht alle Mindestbestandteile. Regelmäßig fehlt die Anschrift des Einzahlers (Pkt. 7.6).

- Der Rechnungsprüfer empfiehlt weiterhin die Führung eines zentralen Vertragsregisters, um der Dokumentationspflicht Rechnung zu tragen und Vertragsauswirkungen rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigen zu können. Hierzu wird empfohlen, die Zuständigkeiten, Pflege, Aktualisierung und Überwachung in einer Dienstanweisung für das Vertragsmanagement zu regeln.

Schlussfeststellungen

Auf der Grundlage des Berichts des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung Wesenberg den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festzustellen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 zu entlasten.

Mirow, 14.07.2025

Rißmann

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte